



An den
Justizausschuss im Parlament

Ausschussbegutachtung.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 26.03.18

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Strafrecht) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Zu Art 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Begrüßt werden die in Aussicht genommenen Änderungen zu den Sicherheitsforen (§ 25 SPG), weil die Regelungen deutlich eingeschränkt wurden. Auch die kritisierten Bestimmungen zur Überlassung von personenbezogenen Daten an Teilnehmer/Innen von Sicherheitsforen sind im jetzigen Entwurf nicht mehr enthalten.

Zu Art 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

§ 97 Abs 1 TKG sieht vor, dass vor Durchführung des Vertrages die Identität des Teilnehmers zu erheben und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten anhand geeigneter Identifizierungsverfahren, die durch eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen sind, zu registrieren sind. Positiv zu sehen ist, dass mit einem geregelten Identifizierungsverfahren mehr Rechtssicherheit verbunden ist. Letztlich wird aber entscheidend sein, wie die „geeigneten Identifizierungsverfahren“ im Verordnungsweg festgelegt werden, sodass keine endgültige Beurteilung vorgenommen werden kann.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Abschließend ist festzuhalten, dass die bislang in § 99 Abs 1 a bis 1f TKG vorgesehene Anlassdatenspeicherung („quick freeze“) nun im Wesentlichen in der StPO geregelt wird, was positiv zu bewerten ist. Es handelt sich der Sache nach um eine strafprozessuale Ermittlung, deren Rechtsgrundlage aus Gründen der Klarheit und des Rechtsschutzes in der StPO vorzusehen ist.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin